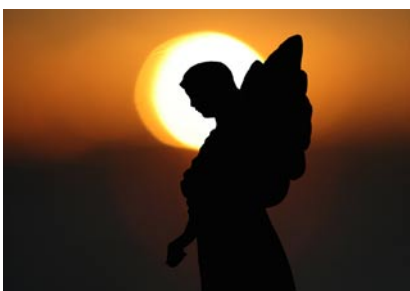


Business Angels für Gründer

Für Unternehmensgründer sind Krisenzeiten harte Zeiten. Auch wenn die Geschäftsidee solide und erfolgversprechend ist, das Startkapital ist oft nur schwer zu bekommen. Dennoch sollten Gründer nicht gleich den Kopf in den Sand stecken, denn es gibt eine Schar von „Engeln“, die für vielversprechende Gründungsideen ihre Flügel ausbreiten.

Die Rede ist von den so genannten Business Angels, die auch kleinere Unternehmen unterstützen, wenn sie deren Geschäftsidee überzeugend finden. Ein Business Angel hilft Gründern aber nicht nur finanziell, sondern steht ihnen mit Rat und Tat sowie mit seinen zahlreichen Kontakten zur Seite. Daher ist diese Art der Unterstützung vor allem in der frühen Gründungsphase von Bedeutung.



Business Angels sind erfahrene Unternehmer, die auf Grund ihrer langen Berufstätigkeit über gute Managementenerfahrung und viele Kontakte verfügen. Der Ursprung dieser Form der Gründungsfinanzierung liegt in den angelsächsischen Ländern. Dort ist sie bereits deutlich weiter verbreitet als in Deutschland. Nach Schätzung des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW), Mannheim, gibt es in Deutschland rund 3.000 aktive Business Angels. Sie verfügen dem ZEW zufolge über ein Beteiligungskapital für Erstinvestitionen von mindestens 200 Mio. Euro. In den USA gab es im vergangenen Jahr 140.000 solcher „Engel“, die im Schnitt umgerechnet bis zu 300.000 Euro an jeden ihrer Schützlinge verga-

ben. Bezogen auf die Bevölkerungszahl sind in den Vereinigten Staaten zehnmal so viele Business Angels aktiv wie in Deutschland. Hierzu sind viele Business Angels in Netzwerken organisiert, die sich dem Dachverband Business Angels Netzwerk Deutschland e.V. (BAND) angeschlossen haben. Dort können sich Gründer über mögliche Helfer informieren. Die Unternehmensengel sind gut im Geschäft und auch gefragt. Im „Business Angels Panel 2009“, das quartalsweise von den VDI Nachrichten veröffentlicht wird, bewerten die 23 Teilnehmer der Umfrage im zweiten Quartal 2009 die aktuelle Geschäftslage so gut wie seit zwei Jahren nicht mehr. Auf einer Skala von 1 (=sehr schlecht) bis 7 (=sehr gut) vergaben sie durchschnittlich 5,22 Punkte. Bei den Geschäftsaussichten reichte es sogar für 5,39 Punkte. Ein höherer Wert wurde zuletzt im ersten Quartal 2007 verzeichnet.

Beste Chancen, unter die Fittiche eines „Engels“ zu kommen, haben derzeit Gründer aus dem Bereich Umwelttechnologie. Ebenfalls gute Karten im Spiel um die „himmlische Unterstützung“ haben Medizintechniker und Anbieter neuer, innovativer Materialien.

► Kontakt

Business Angels
Netzwerk Deutschland e.V.
45138 Essen
Tel.: 0201/89415-60
band@business-angels.de
www.business-angels.de

Gründerkapital gewinnen

Existenzgründer und Jungunternehmer müssen nicht immer um Investoreneinlagen und Fördermittel feilschen. Sie können ihre Kapitaldecke auch mit dem Gewinn eines Gründerwettbewerbs aufpolstern. Die Internetplattform „Biz Awards“ bietet auf ihrer Webseite (www.biz-awards.de) eine Übersicht der laufenden Wettbewerbe, nennt Teilnahmevoraussetzungen und gibt Tipps für eine erfolgreiche Unternehmenspräsentation.

Allein für junge Unternehmer sind derzeit 158 Ausschreibungen in der Datenbank gelistet, bei einigen hat die Bewerbungsphase bereits begonnen. Unternehmer können die Wettbewerbsdatenbank nach verschiedenen Kriterien durchsuchen. Dabei listet „Biz Awards“ nicht nur Gründerwettbewerbe auf, sondern auch Ausschreibungen für Betriebe, die sich durch eine besondere Marketingstrategie, ein vorbildliches Umweltkonzept oder soziales Engagement auszeichnen. „Biz Awards“ unterstützt die Teilnehmer auch bei der Suche nach dem passenden Wettbewerb und gibt Tipps zur Präsentation.

Aus dem Inhalt

Kleinbetriebsklausel: Dauerkranker Arbeitnehmer zählt nicht Seite 2

Rolle rückwärts: Selbstständige erhalten wieder Krankengeld Seite 4

Rolle vorwärts: Kurzarbeitergeld für entsendete Mitarbeiter Seite 4

Existenzgründung mit Sicherheitsgurt

Krisenzeiten sind Gründerzeiten. Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) berichtet in seinem jüngsten „Gründerreport“ von einem gestiegenen Interesse an Existenzgründungen. Viele Gründer würden sich allerdings nur „aus der Not“ heraus selbstständig machen, beklagt der DIHK und befürchtet eine weitere Pleitewelle. Arbeitslose, die über eine Existenzgründung nachdenken, sollten sich jedoch nicht abschrecken lassen. Wer eine Klein Gründung mit geringem Kapitalbedarf plant, kann auch probeweise als Unternehmer starten.

So lange die grundsätzlich anmeldepflichtige Unternehmertätigkeit nicht mehr als 15 Wochenstunden in Anspruch nimmt, können Kleinunternehmer sogar weiterhin Arbeitslosengeld (ALG I) beziehen. Allerdings kürzt die Arbeitsagentur die Leistung, wenn der Gewinn 165 Euro pro Monat übersteigt.

Läuft das Geschäft gut, können sich Arbeitslose hauptberuflich selbstständig machen und dazu den Gründungszuschuss der Arbeitsagentur beantragen. Den gibt es aber nur dann, wenn eine „fachkundige Stelle“ (beispielsweise eine Industrie- und Handelskammer) die Tragfähigkeit der Gründung bescheinigt. Außerdem müssen Gründer noch Anspruch auf ALG I für mindestens 90 Tage haben. Als Stichtag gilt dabei das Datum, an dem

Selbstständige tatsächlich ihre Arbeit aufnehmen. Wer vor Ablauf der Frist einen Mietvertrag für eine Gaststätte unterschreibt, diese aber erst kurz vor Ende des ALG-I-Anspruchs tatsächlich eröffnet, kann den Zuschuss nicht bekommen.



Die Arbeitsagentur kann den Gründungszuschuss für zwei Phasen bewilligen. Für zunächst neun Monate erhalten Gründer einen Zuschuss in Höhe ihres bezogenen Arbeitslosengeldes sowie zusätzlich 300 Euro zur sozialen Absicherung. Sind die neun Monate vorbei, zahlt die Arbeitsagentur unter Umständen für weitere sechs Monate den Absicherungszuschuss von 300 Euro. Das aber nur dann, wenn eine „intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivität“ nachgewiesen wird. Unbedingt beachten sollten Gründer, dass ein eventuell bestehender Restanspruch

auf ALG I mit dem Gründungszuschuss verrechnet wird. Wer beispielsweise zu Beginn der geförderten Selbstständigkeit noch für zehn Monate ALG I bekommen könnte, erhält nach dem Auslaufen des Gründungszuschusses nur noch für einen Monat Arbeitslosengeld. Allerdings haben Selbstständige die Möglichkeit, sich freiwillig gegen Arbeitslosigkeit zu versichern. Bereits nach einem Beitragsjahr besteht ein erneuter Anspruch auf ALG I für immerhin sechs Monate. Zudem sind die Beiträge mit derzeit 17,64 Euro pro Monat (14,95 Euro in Ostdeutschland) niedrig. Für die freiwillige Weiterversicherung müssen sich Gründer innerhalb eines Monats nach Beginn der Selbstständigkeit entscheiden.

► Der GründerPlan hilft

Volksbanken Raiffeisenbanken haben den „GründerPlan – Die CD-ROM für Ihre Selbstständigkeit“ entwickelt. Der GründerPlan ist ein Instrument zur effizienten Unterstützung bei der Existenzgründung. Mit dem GründerPlan erhalten angehende Unternehmer zahlreiche praktische Hilfen und einen Überblick über die relevanten Gründungsunterlagen. Fragen Sie Ihren Kundenberater der Volksbanken Raiffeisenbanken.

Impressum

Herausgeber und Verlag:
Deutscher Genossenschafts-Verlag eG
Postfach 2140
65011 Wiesbaden
Objektleitung: Jens Witte
jwitte@dgverlag.de

Redaktion:



Vera Schrader
vera.schrader@dowjones.com
Dow Jones News GmbH
Fotos: Shutterstock

Inhalt nach bestem Gewissen, aber ohne Gewähr.

Achtung: Gründungszuschuss kann verfallen

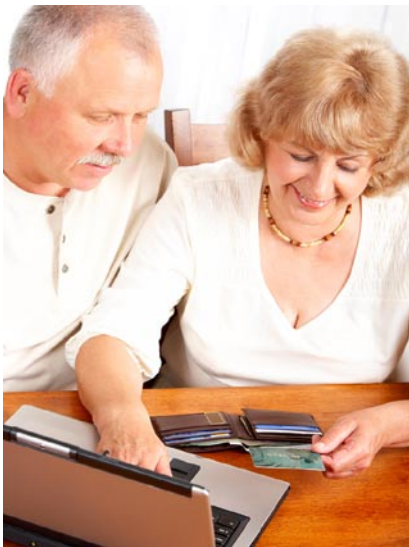
Existenzgründer, die ihre Selbstständigkeit für eine befristete Anstellung unterbrechen, können einen bereits bewilligten Gründungszuschuss erst nach 24 Monaten erneut beantragen, entschied das Landessozialgericht Baden-Württemberg.

Der erneute Beginn einer selbstständigen Tätigkeit sei genau so zu bewerten wie ein Neubeginn. Damit bestehe nur dann ein Anspruch auf Gründungszuschuss, wenn zwischen Unterbrechung und Fortsetzung der Selbstständigkeit mindestens 24 Monate liegen (AZ: L 8 AL 6014/08). Die klagende Psychologin nahm in der Gründungsphase vorübergehend

eine Festanstellung an, woraufhin die Arbeitsagentur die Zahlung des Gründungszuschusses einstellte. Die Klägerin meldete sich nach der Festanstellung wieder arbeitslos und pochte auf Weiterzahlung des Zuschusses. Dies lehnte die Arbeitsagentur ab. Während die Klägerin erklärte, sie habe lediglich ein halbes Jahr „pausiert“, sah die Arbeitsagentur einen Neustart. Damit sei ein Gründungszuschuss ausgeschlossen, da eine erneute Förderung erst 24 Monate nach Ende der ersten möglich sei. Die Richter teilten diese Ansicht. Es gebe keinen Grund, von der Wartefrist abzuweichen.

Kaufkräftige Zielgruppe: Generation 60plus startet im Internet durch

Surfen, Mailen und Bloggen waren bislang überwiegend Vokabeln im Wortschatz der jüngeren Generationen. Doch die Silver-Surfer stehen schon in den Startlöchern. Ein Viertel der Generation 60plus ist bereits online, und immer mehr Senioren wagen sich in das World Wide Web. Während 1998 in Deutschland nur 100.000 Menschen ab 60 Jahren mindestens einmal im Monat im Internet surfen, waren es im Jahr 2008 bereits mehr als fünf Millionen. Eine Chance für Unternehmen, sich ganz gezielt diese kaufkräftige Kundengruppe zu erschließen.



Die Nutzung des Internets ist jedoch weiterhin sehr unterschiedlich. Die Senioren suchen online vor allem nach praktischer Lebenshilfe für ihren Offline-Alltag. Ganz oben in der Gunst der Senioren stehen Produktinformationen, und hier bieten sich Chancen für die Unternehmen. Vor allem für kleinere Betriebe ist der Kundenkreis 60plus interessant. Denn sie können oft wesentlich flexibler und schneller auf individuelle Kundenbedürfnisse eingehen, zum Beispiel bei seniorengerechten Wohnungseinrichtungen. Newsletter können über Produktneuheiten informieren, die den Bedarf und die Interessen älterer Menschen berücksichtigen.

Benutzerfreundlichkeit entscheidend

Entscheidend ist die Benutzerfreundlichkeit der eigenen Website. Sind die Seiten zu kompliziert, werden gerade ältere Kunden abgeschreckt, was sich dann negativ auf das Kaufverhalten und damit auf den Umsatz auswirkt. Hier hilft ein kostenloser Leitfaden des Bundesverbandes Digitale Wirtschaft (BVDW), der schrittweise bei der Optimierung von Onlineseiten hilft. Der 34-seitige Ratgeber erläutert die wichtigsten Kriterien für Benutzerfreundlichkeit (Usability) und zeigt anhand von Best-Practice-Beispielen deren positive Auswirkungen

auf Neukundengewinnung, Kundenbindung und Umsatz. Rund 19 Mrd. Euro setzte der Onlinehandel im vergangenen Jahr im Geschäft mit dem Endverbraucher um. Wie viel Umsatz Onlineshops auf Grund unübersichtlicher Websites verschenkt haben, bleibt im Dunkeln. „All zu oft scheitern Onlinekunden immer noch an zentralen Shopfunktionalitäten, weil der Warenkorb oder der Weg zur Kasse nicht gefunden wird oder Produkte im Warensortiment gut versteckt oder unzureichend beschrieben sind“, betont Roland Fesenmayr, Vorsitzender der Fachgruppe E-Commerce im BVDW. Onlineseiten, die benutzerfreundlicher gestaltet sind, konnten zum Teil Umsatzzuwächse von mehr als 200 % erzielen. Usability ist ein entscheidender Wettbewerbsfaktor. Eine wichtige Regel lautet: Die Käufer sollten sich intuitiv in Onlineshops zurechtfinden, ohne dabei groß nachdenken zu müssen.

► Leitfaden:

www.bvdw.org/fileadmin/downloads/fachgruppen/E-Commerce/bvdw_ak_erfolgskriterien_usability_20080313.pdf

Kleinbetriebsklausel: Dauerkranker Arbeitnehmer zählt nicht

Ein dauerhaft arbeitsunfähiger Mitarbeiter gehört auch dann nicht zu den regelmäßig Beschäftigten eines Betriebs, wenn sein Arbeitsvertrag formal noch besteht. Er zählt daher nicht zu den mindestens zehn Vollzeitbeschäftigten, die Voraussetzung zur Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) sind, entschied das Landesarbeitsgericht Köln (AZ: 4Sa 1024/08).

Der Kläger, ein angestellter Zahn-techniker, hielt die vom Arbeitgeber ausgesprochene Kündigung für unwirksam, da das Kündigungsschutzgesetz nicht beachtet worden sei. Der Betrieb des Arbeitgebers sei

kein Kleinbetrieb, für den das Kündigungsschutzgesetz nicht gelte. Wenn ein erkrankter Kollege mitgezählt werde, habe der Betrieb nämlich zehn Vollzeitbeschäftigte.

Sowohl das Arbeits- als auch das Landesarbeitsgericht wiesen die Klage jedoch ab. Bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl komme es darauf an, welche Personalstärke einen Betrieb „im Allgemeinen“ kennzeichne. Demnach zählten in der Regel auch Arbeitnehmer mit einem „ruhenden Arbeitsverhältnis“ mit, so die Richter am Landesarbeitsgericht. Anders liege der Fall jedoch, wenn ein Arbeitnehmer so schwer erkrankt sei, dass er aller Voraussicht nach nicht

wieder in den Betrieb zurückkehren werde. Ob das Arbeitsverhältnis formal noch bestehe oder nicht, sei unerheblich.



Rolle rückwärts: Selbstständige erhalten wieder Krankengeld

Selbstständige in der gesetzlichen Krankenversicherung haben seit dem 1. August 2009 wieder Anspruch auf Krankengeld aus der Gesetzlichen Krankenversicherung. Voraussetzung ist, dass sie statt des ermäßigten Beitragsatzes von 14,3 % wieder den vollen Beitrag von 14,9 % zahlen. Das Krankengeld gibt es dann nach sechs Krankheitswochen.

Der Gesetzgeber hatte den Krankengeldanspruch für Selbstständige erst zum Jahresanfang gestrichen und die Krankenkassen im Gegenzug dazu verpflichtet, Wahltarife für das Krankengeld anzubieten. Diese Wahltarife galten allerdings nur bis zum 31. Juli. Nun müssen sich Versicherte zwischen dem gesetzlichen Krankengeld und dem Abschluss eines neuen Wahltarifs entscheiden. Von der Neuregelung sollen vor allem ältere Selbstständige profitieren. Diese konnten sich bisher

zwar über einen Krankengeld-Wahltarif absichern, mussten für den Schutz aber einen deutlich höheren Beitrag zahlen als jüngere Versicherte. Für die neuen Wahltarife dürfen die Kassen keine altersabhängigen Beitragszuschläge mehr verlangen. Damit entfallen allerdings auch Gestaltungsoptionen. So konnten selbstständige Versicherte bei vielen Kassen nicht nur den Beginn, sondern auch die Höhe der Krankengeldzahlung weitgehend frei wählen. Zudem unterschieden sich die Wahltarife für Selbstständige von denen für Arbeitnehmer.

Mit dieser - je nach Perspektive - Vielfalt oder Unübersichtlichkeit ist nun Schluss. Die Barmer-Ersatzkasse beispielsweise bietet künftig neben der gesetzlichen Absicherung nur noch einen Ergänzungstarif und einen so genannten Volltarif an, wie Barmer-Sprecher Thorsten Jakob erläutert. Versicherte mit Ergänzungstarif haben bereits ab dem 22. Krank-

heitstag Anspruch auf das gesetzliche Krankengeld, zahlen dafür aber neben dem vollen Beitragsatz einen Zuschlag von einem Prozentpunkt. Wer sich für den Volltarif entscheidet, zahlt den ermäßigten Beitragsatz sowie einen Zuschlag von 0,4 Prozentpunkten, bekommt dafür aber erst nach 91 Tagen Krankengeld. Versicherte, deren Krankengeld-Wahltarif ausläuft, können sich bis Ende September für eine der neuen Optionen entscheiden. Die Entscheidung gilt dann rückwirkend zum 1. August.



Kein Gewohnheitsrecht bei Zusatzaufgaben

Arbeitgeber, die Beschäftigten per Dienstanweisung eine bezahlte Zusatzaufgabe zugewiesen haben, können diese auch nach jahrelanger Gültigkeit wieder zurücknehmen. Eine Änderungskündigung ist nicht erforderlich, urteilte das Bundesarbeitsgericht (Urteil vom 22. April 2009, 5 AZR 133/08).

Der Kläger, ein Lagerverwalter, hatte auf Grund einer Dienstanweisung fast zehn Jahre lang täglich Schließdienste außerhalb der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit übernommen und dafür monatlich eine Überstundenvergütung von zuletzt rund 200 Euro brutto bekommen. Als der Arbeitgeber dem Lagerverwalter den Schließdienst entzog, klagte dieser. Durch die Zusatzaufgabe habe sich seine Wochenarbeitszeit dauerhaft verlängert. Daher könne ihm der Schließdienst nicht mit einer einfachen Anweisung wieder entzogen werden, argumentierte der Kläger. Doch auch in letzter Instanz blieb die Klage erfolglos. Die Übernahme des Schließdienstes sei dem Kläger weder im Arbeitsvertrag noch durch eine andere Vereinbarung dauerhaft

zugesichert worden. Die Tatsache, dass ein Arbeitnehmer vom Arbeitgeber - auch längere Zeit - unter Überschreitung der vertraglich vorgesehenen Arbeitszeit eingesetzt werde, könne auch nicht als einvernehmliche Vertragsänderung angesehen werden, so das Bundesarbeitsgericht. Daher habe der Arbeitgeber auch keine Änderungskündigung aussprechen müssen, um den Schließdienst anders zu organisieren.



Kurzarbeitergeld auch im EU-Ausland

Die Bundesagentur für Arbeit muss auch deutschen Beschäftigten, die vorübergehend in einen EU-Staat entsandt werden, Kurzarbeitergeld zahlen. Das entschied das Bayerische Landessozialgericht in einem Eilverfahren (Urteil vom 1. Juli 2009, AZ: L 9 AL 109/09 B ER).

Im konkreten Fall hatte ein deutsches Unternehmen sowohl für die inländischen als auch seine vorübergehend nach Österreich entsandten Mitarbeiter Kurzarbeit angeordnet. Kurzarbeitergeld erhielten aber nur die in Deutschland Beschäftigten. Diese übliche Praxis hielten die Richter für nicht mit EU-Recht vereinbar. Innerhalb der EU gelte für kurz- bis mittelfristige Entsendungen, dass Arbeitnehmer im Sozialsystem ihres Heimatlandes versichert blieben. So sei es auch bei den betroffenen Arbeitnehmern gewesen. Damit müssten sie auch Kurzarbeitergeld nach deutschem Sozialgesetzbuch erhalten, so die Richter. Die Entscheidung wurde als einstweiliger Rechtsschutz getroffen. Den Arbeitnehmern sei nicht zumutbar, auf das Urteil eines länger dauernden Hauptsacheverfahrens zu warten.